Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung wegen Rückrufs von Produkten des Versicherungsnehmers

H 5037/00

		Seite
1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	2
2	Versicherungsfall	2
3	Umfang des Versicherungsschutzes	2
4	Versichertes Risiko	2
5	Mitversicherte Personen	2
6	Ausschlüsse	2
7	Obliegenheiten	3
8	Deckungssumme	3
9	Selbstbehalt	3
10	Serienschäden	3
11	Zeitliche Begrenzung	3
12	Auslandsrisiken	3
13	Vorsorgeversicherung	4
14	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos	4
15	Vertragsdauer	4
16	Kumulklausel	4

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB, die dadurch entstehen, daß

- aufgrund festgestellter Mängel der vom Versicherungsnehmer hergestellten,gelieferten oder vertriebenen Produkte oder

- aufgrund objektiver Tatsachen zu vermutender Mängel der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf nach Maßgabe des unter Ziff. 2 definierten Versicherungsfalles durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf durchführt.

Für Ansprüche wegen Vermögensschäden infolge eines Rückrufs ausschließlich zur Vermeidung von Sachschäden sowie für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden im Sinne von § 1 Ziff. 1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Rückruf. Rückruf ist die Aufforderung

- des Versicherungsnehmers oder
- einer zuständigen Behörde oder
- sonstiger haftungsrechtlich verpflichteter Dritter

an Händler oder Endverbraucher, die Produkte des Versicherungsnehmers oder Produkte, die wiederum Produkte des Versicherungsnehmers enthalten, zur Vermeidung von Personenschäden nicht mehr zu benützen und von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen zu lassen.

Soweit der Rückruf durch den Versicherungsnehmer selbst ausgelöst wird, muß dem Rückruf eine mehrheitliche Entscheidung der Geschäftsleitung zugrundeliegen.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten im Rahmen eines Rückrufes anfallenden Kosten für

3.1 die notwendige Benachrichtigung der Händler oder Endverbraucher, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 den zur Überprüfung im Sinne von Ziffer 3.3 notwendigen Transport der Produkte zum Versicherungsnehmer oder zu benannten Sammelstellen;

3.3 die notwendige Überprüfung, bei welchen der zurückgerufenen Produkte zur Beseitigung der Personenschadensgefahr tatsächlich die in Ziffer 3.4 bis 3.7 genannten Maßnahmen erforderlich sind; hierzu gehören auch die Kosten für das ggf. notwendige Aussortieren sowie Umpacken der Erzeugnisse;

3.4 eine ggf. notwendige Zwischenlagerung der Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten;

3.5 den Ausbau mangelhafter Produkte des Versicherungsnehmers bzw. der unter Verwendung von mangelhaften Produkten des Versicherungsnehmers hergestellten Zwischenprodukte und für den Einbau entsprechender mangelfreier Produkte mit Ausnahme der Kosten für die Nach- bzw. Neulieferung mangelfreier Produkte einschließlich deren Transportkosten (vgl. insoweit auch Ziff. 6.7);

3.6 sonstige wirtschaftlich vertretbare ("kostengünstigere") Gefahrabwendungsmaßnahmen anstelle des Austausches mangelhafter Produkte (wie z.B. der Austausch mangelhafter Einzelteile des Produktes, der Austausch von Produkten aufgrund ausreichendem Stichprobenbefund, Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, Reparaturmaßnahmen im eingebauten Zustand), jedoch höchstens bis zu dem Kostenbetrag der bei Austausch der mangelhaften Produkte mit Ausnahme der Kosten für die Nach- bzw. Neulieferung mangelfreier Produkte einschließlich deren Transportkosten entstanden wäre;

3.7 die notwendige Beseitigung bzw. Vernichtung der Produkte, soweit die Personenschadensgefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.8 die notwendige Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte. Die Regelung zu Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos (vgl. Ziff. 14) bleiben unberührt. Der Versicherungsschutz bezieht sich in jedem Falle nicht auf

- Arzneimittel nach AMG und Medizinprodukte nach MPG
- Kfz.- und Luftfahrzeugteile
- Waffen und Sprengstoff.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten für Produkte, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Handel oder Endverbraucher ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

6.2 aus Rückrufen von Produkten, von denen eine Gefahr für Personen infolge gentechnischer Bearbeitung bzw. Behandlung oder durch energiereiche ionisierende Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) oder durch Laser- und Maserstrahlen oder durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder ausgeht;

6.3 aus Rückrufen von Produkten, deren Herstellung, Eignung, Anwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach den im Zeitpunkt des Inverkehrbringens anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise noch nicht ausreichend erprobt waren;

6.4 aus Rückrufen infolge bewußtem Abweichen des Versicherungsnehmers oder der in Ziff. 5.1 genannten Personen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften bzw. Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers des Versicherungsnehmers oder des Herstellers von Rohstoffen oder Zwischenprodukten;

6.5 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Produkten;

6.6 aus selbständigen Garantiezusagen;

6.7 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere

- für Maßnahmen, die nicht der Vermeidung von Personenschäden dienen;
- für über Ziff. 3.5 und 3.6 hinausgehende Nachbesserungsmaßnahmen sowie für die Nach- bzw. Neulieferung mangelfreier Produkte (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten, wobei nur für solche Transportkosten kein Versicherungsschutz besteht, die bei Nach- bzw. Neulieferung der mangelfreien Produkte zum Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehen (in Fällen der Direkt- bzw. Durchlieferung der mangelfreien Produkte an Abnehmer des Abnehmers des Versicherungsnehmers unter Umgehung der vertraglichen Lieferkette werden die Transportkosten in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem die bei Lieferung über die Vertragskette nicht versicherten Kosten für den Transport zum Abnehmer des Versicherungsnehmers zu den versicherten Kosten für den Transport vom Abnehmer des Versicherungsnehmers zu dessen Abnehmern stehen);
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- Geld- und Ordnungsstrafen sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter.

7 Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer hat einen den jeweils neuesten Erkenntnissen entsprechenden Rückrufplan vorzuhalten. Der Rückrufplan ist der schriftlich festgelegte Ablauf der Rückrufaktion, der bei Bekanntwerden eines Produktmangels eingehalten werden muß, damit Personenschäden vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Im Rückrufplan sind alle für den Fall eines Rückrufs geltenden Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe verbindlich festzulegen.

7.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer abweichend von § 5 Ziff. 2 AHB unverzüglich schriftlich, z.B. per Telefax anzuzeigen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht gem. § 5 Ziff. 3 AHB dafür Sorge zu tragen, daß der Rückruf so effizient und kostengünstig wie möglich durchgeführt wird.

8 Deckungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat sich an den nach Ziff. 3 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen.

10 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Produkte, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 3 II 2 Abs.1 Satz 3 AHB entfällt.

11 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfaßt diejenigen Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Produkte eintreten und zwar abweichend von § 4 I 1 AHB auch insoweit, als eine Haftung des Versicherungsnehmers auch aufgrund vertraglicher Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist gegeben ist.

Für rückrufbedingte Kosten durch Produkte, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

12 Auslandsrisiken

12.1 Abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Rückrufe wegen Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

12.2 Für Rückrufe in USA und Kanada aus Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung;

12.3 bei Rückrufen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen); dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.4 Bei im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen erfolgen die Leistungen des Versicherers in D-Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

13 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 II 2 c AHB und des § 2 AHB finden keine Anwendung.

14 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Gefahrerhöhende Änderungen und Erweiterungen des nach Ziffer 4 versicherten Risikos hat der Versicherungsnehmer anzuzeigen.
Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so erhöht sich der in Ziffer 9 genannte Selbstbehalt auf das Doppelte, soweit im Versicherungsfall infolge der Erhöhung oder Erweiterung erhöhte Kosten im Sinne von Ziffer 3 entstehen.

15 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr mit Wirkung ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen ist.

16 Kumulklausel

Besteht im Versicherungsfall für sämtliche oder einzelne Kostenpositionen gem. Ziffer 3 neben den Ansprüchen des Versicherungsnehmers aus diesem Versicherungsvertrag zugleich ein Anspruch des Versicherungsnehmers aus einem oder mehreren anderen Versicherungsverträgen bei zur Allianz-AG gehörenden Gesellschaften, so beschränkt sich die Gesamtleistung des bzw. der Versicherer aus sämtlichen betroffenen Versicherungen auf den Umfang der Versicherungsleistungen dieses Vertrages.